

Kurztitel

BVD-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 303/2004 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 282/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.08.2004

Außerkrafttretensdatum

31.07.2006

Text**Verdächtige Bestände**

§ 11. (1) Wird in einem bisher amtlich anerkannt BVD-virusfreien Bestand ein Verdacht auf ein aktuelles BVD-Geschehen oder ein persistent infiziertes Rind festgestellt, so gilt der Bestand als BVD-verdächtig, und es ist gemäss § 8 vorzugehen.

(2) Ein Verdacht liegt insbesondere vor, bei:

1. positiven Untersuchungsergebnissen auf BVD-Antikörper bei über sechs Monate alten Rindern, die nach der Feststellung des Status amtlich anerkannt BVD-virusfrei geboren wurden oder bei Rindern jeden Alters, sofern sie aus Antikörper-freien Beständen stammen;
2. Nachweis von einer oder mehreren Serokonversionen bei ursprünglich BVD-Antikörper-negativen Rindern;
3. wenn Rinder in einen Bestand eingebracht werden, bei denen die Bestimmungen der §§ 15 und 16 nicht eingehalten wurden;
4. vermutetem Kontakt von Rindern eines Bestandes mit BVD-verdächtigen Rindern;
5. Krankheitserscheinungen am lebenden oder toten Rind, die den Verdacht der BVD/MD erwecken.